

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 1.

(Nr. 216.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend* die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militärische Bedürfnis an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4. des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnis des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Guts-

Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstände der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denelben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maafgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittlungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6. dieser Instruktion).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschrouten in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschrouten, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirkes (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschrouten durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschrouten Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirklichkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschrouten erforderlich, so werden dieselben im Einverständnis mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschrouten.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- 1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
- 2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigentümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
- 3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
- 4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4. des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
- 5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermietet sind, bleiben für die Dauer des Mietungsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Ge-

Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6. des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maafgabe der §§. 1. bis 4. des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluss über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7. Alinea 3. des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlussfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Ausnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7. Alinea 5. des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Aufstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1. und	8. des	Servistarifs	=	30	Gemeinen,
• 2. •	9. •	•	=	20	•
• 3. •	10. •	•	=	10	•
• 4. •	11. •	•	=	5	•
• 5. •	12. •	•	=	3	•
• 6. •	13. •	•	=	2	•

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7. des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hinterlassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindefasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14. des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15. des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag“ der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Littr. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegsminister.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

v. Moos.

Marshroute.

(Zahl)	Generale • Stabsoffiziere • Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants • Aerzte • Zahlmeister • Feldwebel, Wachtmeister • Unteroffiziere • Spielleute • Gemeine • Offizierburschen und Diener • einjährig Freiwillige • Rekruten • Reservisten • Trainsoldaten • Stabs-Koch- und Kochärzte • Büchsenmacher und Sattler • Offizierpferde • Dienstpferde • Remontepferde	(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpfle- gung zu empfangen haben.)
--------	--	---

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von über nach; wobei auf der Strecke von bis die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

- 1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
- 2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
- 3) An Verpflegung für die Pferde nach Preussischem Maas und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu

} Hafer (..... Mehen)
} Pfund Heu
} do. Stroh

(Zahl)

(Sahl) Rationen zu { Hafer (..... Meßen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Sahl) Rationen zu { Hafer (..... Meßen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung

(Sahl) angeschirrte Vorlegepferde
• einspännige } Vorspannwagen
• zweispännige }
• vier-spännige }
• Vorspan-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Verpflegung
der Mannschaften.

- 1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

$\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthte nicht zu fordern. Die vollständige Beföstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

- 2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1. enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung
der Pferde.

- 3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-
Befellung.

- 4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810. sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu stellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren	7 $\frac{1}{2}$ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren	10 "
auf einem vier-spännigen Wagen oder Karren	20 "
durch jedes Vorlegepferd	5 "

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr.

11 Egr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Egr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspanners bis zum Gestellungsunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

- 5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, D. Bezahlung und Quittung. ausschließlich der ad B. 3. dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.
- 6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
 - a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimierten Organen,
 - b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirksgezahlt.
- 7) Auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann *u.* in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilen- zahl.	Bezeichnung der Streise.	
am .					

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten
Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Aus- stellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürf- nisse nach Maafgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Land- drofsteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehtentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Kemter.	I. Für die Durch- märsche von Bun- destruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinewegfall der bisherigen Etappen-Konven- tionen, eine vor- gängige Mitthei- lung von Staats- regierung zu Staatsregierung nicht weiter erfor- derlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königlichem Kriegs- ministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaf- ten.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.	dem Großherzoglichen Mi- nisterium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Kemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Be- zirksdirektionen in Wei- mar, Apolda, Eisenach, Dornbach und Neustadt a. D. (Bei Märschen und Kan- tonnirungen ganzer Divi- sionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staats- ministerium, Departe- ment des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnen- de Kommando- Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berüh- renden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausfüh- rung der Märsche wird zwischen den Kommando - Be- hörden beziehtent- lich den marschi- renden Truppen und den Verwal- tungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Orts- behörden.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Aufstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirectionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Ramburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nizza und Volkroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirectionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhäusen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Aus- stellung der Marschrouten sieht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürf- nisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13.	Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministe- rium, Abtheilung des In- nern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Son- dershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministe- rium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Höppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg- Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadt- magisträte.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aem- ter, sowie den Justiz-Amt- mann zu Pippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hanse- stadt Lübeck.	der Central-Einquartie- rungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kom- missionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Land- bezirke; bei Marschen einzelner Mi- litairpersonen oder klei- nerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	

Saufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Aus- stellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürf- nisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hanse- stadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktio- nen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquar- tierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

N^o der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister &c.
Portepesfähriche &c.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung

auf Tage

vom (Name) in der Straße Nr. zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.



Servisquittung

der

Kommune X. pro Monat 18.. für das
..... Bataillon Regiments Nr.

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallferries			Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden			An Personal- und Stallferrie ist dafür gezahlt worden			Bemerkungen.
			Fl.	Sgr.	Pf.	vom	bis (zum Abgangstage)	Mittheilung auf Monate (excl. Abgangstage)	Fl.	Sgr.	Pf.	
(Servis II. Klasse.)												
1	Lieutenant N.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonschreiber .	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	—	17	6	1/4	16/4	17/30	—	29	9	
1	do.	—	17	6	1/4	1/5	17/30	—	9	11	
Attachirte.												
1	Hauptmann R.	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K.	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O.	8	10	—	1/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
Summa ...									100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.

(wörtlich) u.

sind aus der Klasse des Bataillons Infanterie-Regiments Nr. richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. dem ... Bataillon
 Infanterie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M.	2	1/2	21/6	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/2	21/6	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Premierlieutenant A.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Sekondelieutenant N.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	P.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	W.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Stabsarzt V.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Zahlmeister K.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Feldwebel	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
1	Vortepeeführer	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
14	Unteroffiziere	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
145	Gemeine x.	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	
	Offizierpferde	4	do.	do.	1 ²⁰ / ₃₀	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere x. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. dem ... Bataillon
 Infanterie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der ein- quartierten Offiziere und Mann- schaften.	Charge.	Anzahl der einges- tellten Pferde.	vom (Tag des Ein- treffens)	bis (Tag des Ab- gangs)	also auf Monate (excl. des Ab- gangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	$\frac{29}{4}$	$\frac{10}{6}$	$1\frac{20}{30}$	
1	Premierlieutenant L. .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Sefondelieutenant O. .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	C. .	.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Assistenzarzt D.	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Feldwebel	do.	do.	$1\frac{20}{30}$	
1	Portepfeferführer	do.	$\frac{9}{6}$	$1\frac{10}{30}$	
10	Unteroffiziere	do.	$\frac{10}{6}$	$1\frac{20}{30}$	
1	Unteroffizier	do.	$\frac{16}{5}$	$1\frac{15}{30}$	
140	Gemeine	do.	$\frac{10}{6}$	$1\frac{20}{30}$	
2	$\frac{4}{6}$	$\frac{10}{6}$	$1\frac{15}{30}$	
	Offizierpferde ...	1	$\frac{29}{4}$	$\frac{10}{6}$	$1\frac{20}{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere u. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. der ... Kompagnie
Festungs-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	$\frac{6}{15}$	$\frac{20}{6}$	$1\frac{25}{30}$	Pro $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue - Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am $\frac{29}{6}$.
1	Premierlieutenant T. . .	.	do.	do.	$1\frac{25}{30}$	
1	Sekondelieutenant J. . .	.	do.	do.	$1\frac{25}{30}$	
1	F. . .	.	$\frac{21}{5}$	do.	$1\frac{10}{30}$	
1	Feldwebel	$\frac{6}{5}$	do.	$1\frac{25}{30}$	
1	Portepesäbtrich	do.	do.	$1\frac{25}{30}$	
10	Unteroffiziere	do.	do.	$1\frac{25}{30}$	
75	Kanoniere	do.	do.	$1\frac{25}{30}$	
1	Kanonier	$\frac{16}{6}$	do.	$1\frac{14}{30}$	
	Attachirt:					
	Von der ... Batterie des Feld- Artillerie-Regts. Nr. . . .					
	1 Dienstpferd	1	$\frac{6}{5}$	$\frac{20}{6}$	$1\frac{25}{30}$	

Quartier in vorschrittmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere u. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M. der ... Ugen Fußbatterie
Feld-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N. .	.	9/5	9/6	1 ⁴ / ₃₀	} Revue- Vorcommando. Am 10. Juni zur Schieß- übung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch an- getreten.
2	Unteroffiziere	do.	do.	1 ⁴ / ₃₀	
12	Kanoniere	do.	do.	1 ⁴ / ₃₀	
1	Kanonier	29/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W.	10/5	30/6	20/30	
1	Premierlieutenant L. .	.	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N. .	.	do.	do.	20/30	
1	P. .	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	do.	do.	20/30	
1	Vortepeeführer	do.	30/6	10/30	
14	Unteroffiziere	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	18/5	do.	12/30	
2	Trompeter	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	do.	18/6	6/30	
1	do.	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	17/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere u. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift)

Servis - Liquidation

von

den Gemeinden des Kreises
für die Monate 18 ..

Nr der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Menge der eingestell-ten gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren		Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.	Bemerkungen.
					vom	bis zum Abgangstage. Mitin auf Monate excl. d. Abgangstages.		
Gemeinde S. (Servisklasse III.) ... Bataillon Infanterie-Regiments Nr. ...								
1	1	Major 11 20	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	11 20	Pro 1. bis inkl. $\frac{20}{5}$ den Servis der 3. Klasse, vom $\frac{1}{6}$ ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (sfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.	
			. 13 10	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	8 26 8		
		Offizierpferde....	1 { 1 20	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	1 20		
			1 { 2	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	1 10		
			1 { 12 6	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	12 6		
			1 { 15	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	10		
	1	Lieutenant, Adjutant	. 7 2 6	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	7 2 6		
			. 8 10	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	5 16 8		
		Offizierpferd	1 { 1 20	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	1 20		
			1 { 2	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	1 10		
	1	Hauptmann 7 2 6	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	7 2 6		
			. 8 10	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	5 16 8		
		Offizierpferd	1 { 1 20	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	1 20		
			1 { 2	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	1 10		
	4	Lieutenants 7 2 6	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	28 10		
			. 8 10	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	22 6 8		
	1	Stabsarzt 7 2 6	$\frac{1}{6}$ $\frac{31}{5}$	1	7 2 6		
			. 8 10	$\frac{1}{6}$ $\frac{21}{6}$	$\frac{20}{30}$	5 16 8		
							Latus ..	118 23 4

Auf der Beläge. Anzahl der einquar- tierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingekellert gewesenen Pferde.	Monat- licher Betrag des Personal- und Stall- Servises.		Die Servis- Kompetenz ist zu liquidiren		Es ist daher an Personal- und Stall- Servis zu em- pfangen.	Bemerkungen.		
			fl.	kr.	vom	bis zum Ab- gangstage. Mittein auf Monate excl. d. Abgangstage.			fl.	kr.
					Transport ..	118	23	4		
1	Zahlmeister	7	2	6	$\frac{1}{5} \frac{31}{5}$	1	7	2	6
			8	10	—	$\frac{1}{6} \frac{31}{6}$	^{30/30}	5	16	8
1	Feldwebel	2	27	6	$\frac{1}{5} \frac{31}{5}$	1	2	27	6
			3	10	—	$\frac{1}{6} \frac{21}{6}$	^{30/30}	2	6	8
1	Portepeschführer	1	27	6	$\frac{1}{5} \frac{31}{5}$	1	1	27	6
			2	2	6	$\frac{1}{6} \frac{27}{6}$	^{30/30}	1	11	8
14	Unteroffiziere	1	7	6	$\frac{1}{6} \frac{31}{6}$	1	17	15	—
			1	12	6	$\frac{1}{6} \frac{21}{6}$	^{30/30}	13	6	8
145	Gemeine	—	15	—	$\frac{1}{5} \frac{31}{5}$	1	72	15	—
			—	17	6	$\frac{1}{6} \frac{21}{6}$	^{30/30}	56	11	8
					Summa ..	299	14	2		

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellter gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren			Es ist daher an Personal- und Servis zu empfangen.	Bemerkungen.	
					vom	bis zum Abgangstage.	Wohin auf Monate ex col. d. Abgangstage.			
					Gr.	Gr.	S.	Gr.	Gr.	S.
Gemeinde D. (V. Servisklasse.)										
... Bataillon Infanterie-Regiments Nr. ...										
2	1	Hauptmann	}	1	6 20	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	6 20	} Vom $\frac{29}{5}$ ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der $\frac{21}{5}$ war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sähen.
					7 2 6	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	4 21 8	
	1 10	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	1 10					
	1 20	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	1 3 4					
	3	6 20	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	20				
	3	7 2 6	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	14 5				
	1	6 20	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	6 20				
	1	7 2 6	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	4 21 8				
	1	2 2 6	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	2 2 6				
	1	2 27 6	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	1 28 4				
1	1 15	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	1 15					
1	1 27 6	$\frac{29}{5}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{10}{30}$	— 19 2					
10	1	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	10					
1	1 7 6	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	8 10					
1	1	$\frac{29}{4}$	$\frac{14}{5}$	$\frac{15}{30}$	— 15					
140	12 6	$\frac{29}{4}$	$\frac{28}{5}$	1	58 10					
	15	$\frac{29}{5}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{20}{30}$	46 20					
2	15	$\frac{9}{6}$	$\frac{19}{6}$	$\frac{15}{30}$	— 15					
Summa ...								189 26 8		

Nr der Besätze.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewordenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren		Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.	Bemerkungen.
					vom	bis zum Abgangstage.		
				Monate excl. d. Abgangstages	Monate excl. d. Abgangstages			
Gemeinde A..... (IV. Servisklasse.)								
...Kompagnie..... Festungs-Artillerie-Regiments Nr. ...								
3	1	Hauptmann	6 20	$\frac{0}{5} \frac{4}{6}$	1	6 20	Pro $\frac{2}{3}$ den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation);	
			7 2 6	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	1 5 5		
	2	Lieutenants	8 10	$\frac{10}{30}$	$\frac{20}{30}$	5 16 8		
			6 20	$\frac{0}{5} \frac{4}{6}$	1	13 10	pro $\frac{30-30}{100}$ den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation)	
	1	Lieutenant	7 2 6	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	2 10 10		
			8 10	$\frac{10}{30}$	$\frac{30}{30}$	11 3 4	zur Liquidation gebracht.	
	1	Feldwebel	6 20	$\frac{21}{5} \frac{4}{6}$	$\frac{15}{30}$	3 10		
			7 2 6	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	1 5 5		
	1	Portepeschführer	8 10	$\frac{10}{30}$	$\frac{20}{30}$	5 16 8		
			2 15	$\frac{0}{5} \frac{4}{6}$	1	2 15		
	1	Unteroffiziere	2 27 6	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	— 14 7		
			3 10	$\frac{10}{30}$	$\frac{30}{30}$	2 6 8		
	1	Portepeschführer	1 20	$\frac{0}{5} \frac{4}{6}$	1	1 20		
			1 27 6	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	— 9 7		
	10	Unteroffiziere	2 2 6	$\frac{10}{30}$	$\frac{30}{30}$	1 11 8		
			1	$\frac{0}{5} \frac{4}{6}$	1	10		
	75	Kanoniere	1 7 6	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	2 2 6		
			1 12 6	$\frac{10}{30}$	$\frac{30}{30}$	9 13 4		
	1	Kanonier	— 12 6	$\frac{0}{5} \frac{4}{6}$	1	31 7 6		
			— 15	$\frac{5}{6}$	$\frac{2}{30}$	6 7 6		
	1	Dienstpferde	— 17 6	$\frac{10}{30}$	$\frac{20}{30}$	29 5		
			— 17 6	$\frac{16}{30}$	$\frac{14}{30}$	— 8 2		
			1	— 10	$\frac{0}{5} \frac{30}{6}$	1 $\frac{25}{30}$	— 18 4	
Summa						147 28 2		

N ^o der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingetrossenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Service.	Die Service-Kompetenz ist zu liquidiren		Es ist daher an Personal- und Stall-Service zu empfangen.	Bemerkungen.	
					vom	bis zum Abgange.			
					Mitin auf Monate exel. Abgangstages!				
					für	gegen	für	gegen	
Gemeinde M. (III. Serviceklasse.)									
..... Uge Fuß-Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. ...									
4	1	Lieutenant	.	7 2 6	$\frac{9}{5}$ $\frac{9}{6}$	$1 \frac{4}{30}$	8	10	
	2	Unteroffiziere	.	1 7 6	do.	$1 \frac{4}{30}$	2	25	
	12	Kanoniere	.	— 15	do.	$1 \frac{4}{30}$	6	24	
	1	Kanonier	.	— 15	$\frac{20}{5}$ $\frac{9}{6}$	$\frac{14}{30}$	—	7	
	1	Hauptmann	.	8 10	$\frac{10}{6}$ $\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	5	16	8
	3	Lieutenants	.	8 10	do.	$\frac{20}{30}$	16	20	Service II. Klasse liquidirt (sfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	1	Feldwebel	.	3 10	do.	$\frac{20}{30}$	2	6	8
	1	Portepeschführer	.	2 2 6	$\frac{10}{6}$ $\frac{20}{30}$	$\frac{10}{30}$	—	20	10
	14	Unteroffiziere	.	1 12 6	$\frac{10}{6}$ $\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	13	6	8
	1	Unteroffizier	.	1 12 6	$\frac{18}{6}$ $\frac{20}{30}$	$\frac{12}{30}$	—	17	—
	2	Trompeter	.	1 12 6	$\frac{10}{6}$ $\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	1	26	8
	85	Kanoniere	.	— 17 6	do.	$\frac{20}{30}$	33	1	8
	1	Kanonier	.	— 17 6	$\frac{10}{6}$ $\frac{16}{6}$	$\frac{6}{30}$	—	3	6
	1	do.	.	— 17 6	$\frac{10}{6}$ $\frac{18}{6}$	$\frac{8}{30}$	—	4	8
		Dienstpferde	35	— 10	$\frac{10}{6}$ $\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	7	23	4
		do.	1	— 10	$\frac{10}{6}$ $\frac{12}{6}$	$\frac{2}{30}$	—	—	8
Summa.							99	25	2

Es ist daher
an Personal- und
Stall-Service zu
empfangen.

fl. Kr. Sch.

Refapitulation.				
1)	Gemeinde S.	299	14	2
2)	• D.	189	26	8
3)	• A.	147	28	2
4)	• M.	99	25	2
Summa		737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

(Nr. 217.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preussischen Konsul José M. Marina zu Gijon,

den Großherzoglich Oldenburgischen, sowie Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Konsul Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und

den Preussischen und Hamburgischen Konsul Jean Pierre Schwarz zu Santa Cruz (Teneriffa)

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 218.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preussischen, Mecklenburgischen und Hamburgischen Konsul Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 219.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 220.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Ernst Kropf zu Cadix

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 221.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preussischen Konsul José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 222.) Dem Bankier A. Salinger in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als königlich Niederländischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 223.) Dem bisherigen Kaiserlich Brasilianischen Vizekonsul Joseph Behrend in Stettin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 224.) Dem Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als königlich Dänischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 225.) Dem Herrn M. Huet ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

(Nr. 226.) Dem bisherigen Kanzler beim königlich Belgischen Generalkonsulat in Köln, Prosper Graff, und dem Kaufmann Adolph Kautenstrauch ebendasselbst ist zu ihrer Ernennung zum königlich Belgischen Konsul resp. zum königlich Belgischen Vizekonsul das Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

